

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/86206442-28f2-3811-a061-afcbafb7651f

Bibliografie

Normgeber

Titel Bundesberggesetz (BBergG)

Amtliche Abkürzung BBergG

Normtyp Gesetz

Gliederungs-Nr. 750-15

## § 125 BBergG - Messungen

(1) <sup>1</sup>Die beteiligten Unternehmer haben auf ihre Kosten auf Verlangen und unter Aufsicht der zuständigen Behörde die Messungen durchführen zu lassen, die zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender und zur Beobachtung eingetretener Einwirkungen des Bergbaus auf die Oberfläche erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Ergebnisse der Messungen sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde einzureichen. <sup>3</sup>Für die Einsicht in die Ergebnisse gilt § 63 Abs. 4 entsprechend.

Bund

- (2) Messungen nach Absatz 1 können nur für Gebiete verlangt werden, in denen Beeinträchtigungen der Oberfläche durch Bergbaubetriebe mit Auswirkungen auf bauliche Anlagen eingetreten oder zu erwarten sind, wenn die Messungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter von Bedeutung sein können.
- (3) <sup>1</sup>Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben, soweit dies zur Durchführung der Messungen nach Absatz 1 erforderlich ist, das Betreten ihrer Grundstücke und das Anbringen von Messmarken zu dulden. § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Für dabei entstehende Schäden haben die beteiligten Unternehmer eine angemessene Entschädigung an Geld zu leisten.
- (4) <sup>1</sup>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
  - 1. die nach Absatz 1 im Einzelnen durchzuführenden Messungen und die Anforderungen, denen sie zur Erreichung der in Absatz 1 bezeichneten Zwecke genügen müssen,
  - die Überwachung der Durchführung von Messungen im Sinne des Absatzes 1.
  - 3. die Anforderungen an die Voraussetzungen, die nach Absatz 2 an die Gebiete gestellt werden, für die Messungen verlangt werden können.

<sup>2</sup>In der Rechtsverordnung kann die entsprechende Anwendung des § 70 Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben und bei der Bestimmung von Anforderungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

